

1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Timmendorfer Strand

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.12.2018 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Timmendorfer Strand erlassen:

Artikel 1 Informations- und Beteiligungsrechte und -pflichten

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die/ der Beauftragte für Menschen mit Behinderung kann in den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten ihres/ seines Aufgabengebietes als Sachkundige/r (§ 16c Abs.2 GO) angehört werden.

Artikel 2 Verschwiegenheitspflicht

In § 7 wird folgender Abs. 3 angefügt:

(3) Die/ der Beauftragte für Menschen mit Behinderung hat die jeweils geltenden Datenschutzvorschriften zu beachten.

Artikel 3 Inkrafttreten

Die 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Timmendorfer Strand tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Timmendorfer Strand, den

Gemeinde Timmendorfer Strand
Der Bürgermeister

gez. Robert Wagner

L.S.